

## AUSBILDUNGSVERTRAG FÜR AGRIPRAKTI HAUSWIRTSCHAFTSJAHR

Unter der Bedingung, dass die Klasse im Jahr 2026/2027 vollständig besetzt und somit das agriPrakti Hauswirtschaftsjahr (folgend agriPrakti genannt) durch den Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (folgend LBV genannt) durchgeführt werden kann, gilt folgende Vereinbarung:

### 1. JUGENDLICHE

Name	_____	Vorname	_____
Strasse	_____	PLZ, Ort	_____
Mobile-Nr.	_____	E-Mail	_____
Heimatort	_____	Geburtsdatum	_____
Nationalität	_____	Muttersprache	_____
AHV-Nr.	_____	IV-Bezug	Ja    Nein
Vorerkrankung	_____		
Schultyp	A    B    C    D	andere	_____

### 2. AUSBILDNERIN

Name	_____	Vorname	_____
Strasse	_____	PLZ, Ort	_____
Mobile-Nr.	_____	E-Mail	_____

### 3. GESETZLICHE VERTRETUNG

Name	_____	Vorname	_____
Strasse	_____	PLZ, Ort	_____
Mobile-Nr.	_____	E-Mail	_____

Name	_____	Vorname	_____
Strasse	_____	PLZ, Ort	_____
Mobile-Nr.	_____	E-Mail	_____

### 4. BILDUNGSDAUER/PROBEZEIT

Bildungsdauer: vom 01.08.2026	bis und mit	31.07.2027
1 Mt. Probezeit vom 01.08.2026	bis und mit	31.08.2026

### 5. ENTSCHÄDIGUNG

Bruttolohn    CHF 1'240.- /Mt.

### 6. ABZÜGE

Kost und Logis    CHF 990.- /Mt.

#### Unfallversicherung

Der Jugendliche ist gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) obligatorisch versichert. Die Prämie für die Berufsunfallversicherung wird von der Ausbilderin bezahlt.

#### Nichtbetriebsunfallversicherung

Die Prämie wird wie folgt übernommen:

0%    Ausbilderin /    100%    Jugendliche / gesetzliche Vertretung

Krankentaggeldversicherung

Die Prämie wird wie folgt übernommen:

50% Ausbilderin / 50% Jugendliche / gesetzliche Vertretung

AHV

Die Prämie wird wie folgt übernommen:

50% Ausbilderin / 50% Jugendliche / gesetzliche Vertretung

## 7. SCHULGELD

Das Schulgeld für das agriPrakti beträgt CHF 4'900.- und ist vor Antritt im August vom Jugendlichen / gesetzliche Vertretung zu begleichen.

## 8. ARBEITSZEIT

Stunden pro Woche: max. 50 Stunden einschliesslich der schulischen Bildung und Essenszeit.

Arbeitstage pro Woche: 5 Tage einschliesslich der schulischen Bildung

Ein Schultag ist einem Arbeitstag gleichzusetzen. Bezüglich Nacht- und Sonntagsarbeit sind die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Besondere Regelungen:

## 9. FERIEN

Während der einjährigen Bildung beträgt der Ferienanspruch 25 arbeitsfreie Tage.

## 10. VERTRAGSBESTANDTEILE

Im Weiteren gelten die Vertragsbestandteile der Seiten 3 und 4.

## 11. ÄNDERUNG ODER AUFLÖSUNG DES AUSBILDUNGSVERTRAGES

Jede Änderung des Ausbildungsvertrages bedarf der Genehmigung durch den LBV. Bei Auflösung des Ausbildungsvertrages wird kein Schulgeld zurückerstattet. Im Weiteren gelten die kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften.

## 12. NUTZUNG BILDMATERIAL

Der LBV bzw. Ausbildungsbetrieb darf sämtliches Bildmaterial und Texte, die im Zusammenhang mit agriPrakti entstanden sind, für die Kommunikation von agriPrakti einsetzen. Der LBV bzw. Ausbildungsbetrieb garantiert, dass das Bildmaterial nur für die Kommunikation vom agriPrakti verwendet wird. Falls der Jugendliche nicht einverstanden ist, bitten wir dies per Mail an [info@luzernerbauern.ch](mailto:info@luzernerbauern.ch) mitzuteilen.

## 13. UNTERSCHRIFTEN

Ausbildnerin:

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Jugendliche:

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Gesetzliche Vertretung:

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

## 14. GENEHMIGUNG DURCH DEN LBV

Ausbildungsverantwortliche:

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**3 Vertragsexemplare zur Genehmigung an den LBV einsenden**

## VERTRAGSBESTANDTEILE

### WOCHENARBEITSZEIT

Einschliesslich des beruflichen Schulunterrichts sowie der Essenszeit beträgt die effektive Arbeitszeit höchstens 50 Stunden pro Woche. Die Zeit, welche die Jugendliche zur Besorgung ihres Zimmers und ihrer Wäsche benötigt, ist in der Arbeitszeit eingeschlossen.

Wird die Arbeitszeit überschritten, muss für Kompensation innert nützlicher Frist gesorgt werden (schriftlich festhalten).

### RUHEPAUSE

Mittags ist eine Ruhepause von mindestens 60 Minuten einzuräumen und die nächtliche Ruhezeit von 12h darf nicht unterschritten/unterbrochen werden (Jugendarbeitsschutz).

### FREIE TAGE / FEIERTAGE / SCHNUPPERTAGE

Die Jugendliche hat Anspruch auf zwei aufeinanderfolgende freie Tage pro Woche. Innerhalb von vier Wochen müssen mindestens zwei freie Wochenenden von Samstag und Sonntag gewährt werden. Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. und 26. Dezember sind zusätzliche ganze freie Tage, sofern diese nicht auf ein Wochenende fallen. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet der Auszubildenden jährlich bis zu 5 Schnuppertage zu gewähren. Diese gelten als Arbeitszeit. Mahlzeiten werden in der Schnupperzeit nicht entschädigt.

### FERIEN

Während des Bildungsjahrs agriPrakti stehen dem Auszubildenden 5 Ferienwochen à 5 Arbeitstage, total 25 Ferientage, zu. Während den Schultagen dürfen keine Ferien bezogen werden.

### UNBEZAHLTER URLAUB

In diesem Jahr sollte kein unbezahlter Urlaub gewährt werden.

### KRANKHEIT

Nach 3 Tagen Krankheit muss die Jugendliche der Ausbilderin ein Arztzeugnis abgeben.

### SCHULGELD

Das Schulgeld von CHF 4'900.- wird von der Jugendlichen oder ihren gesetzlichen Vertretern vor Ausbildungsbeginn bezahlt. Bei Abbruch vom agriPrakti besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes. Die Reisespesen werden von der Jugendlichen oder ihren gesetzlichen Vertretern getragen.

### MAHLZEITEN IN DER SCHULE

Die Kosten für die Mahlzeiten in der Schule werden von der Ausbilderin bezahlt. Die Schule stellt diese dem Ausbildungsbetrieb zwei Mal jährlich in Rechnung.

### VERSICHERUNGEN

Die Krankenkasse geht zu Lasten der Jugendlichen.

Die Berufsunfallversicherung (UVG) geht zu Lasten des Ausbildungsbetriebes.

Die Nichtberufsunfallversicherung wird der Jugendlichen vom Lohn abgezogen. Der Abschluss einer Unfallversicherung (Berufs- und Nichtberufsunfall) ist obligatorisch für die Ausbilderin.

Der Abschluss einer Taggeldversicherung wird empfohlen.

Die AHV-, IV- und ALV-Beiträge gehen je zur Hälfte zu Lasten der Auszubildenden und des Ausbildungsbetriebes. Diese Beiträge müssen für Bar- und Naturallohn bezahlt werden. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem die Jugendliche das 18. Altersjahr erreicht.

## LOHN

Der Lohn der Jugendlichen während des agriPrakti setzt sich aus dem Natural- und Barlohn zusammen und beträgt gemäss Lohnrichtlinien des LBV CHF 1'240.- pro Monat.

Der Naturallohn setzt sich gemäss Normalarbeitsvertrag (NAV) wie folgt zusammen:

	pro Tag		pro Monat	
Unterkunft (inkl. Wäsche & Reinigung)	CHF	11.50	CHF	345.00
Morgenessen	CHF	3.50	CHF	105.00
Mittagessen	CHF	10.00	CHF	300.00
Abendessen	CHF	8.00	CHF	240.00
Total	CHF	33.00	CHF	990.00

Kann der Ausbildungsbetrieb der Jugendlichen kein Zimmer zur Verfügung stellen, so hat diese Anrecht auf die Auszahlung der Unterkunftentschädigung. Ist im Lehrbetrieb ein Zimmer vorhanden, das die Auszubildende ausschlägt, so hat sie keinen (oder lediglich einen reduzierten) Anspruch auf eine Auszahlung der Unterkunftentschädigung (vertraglich regeln).

Während den vertraglichen Ferien und an freien Tagen bezahlt der Ausbildungsbetrieb der Jugendlichen eine Kostgeldentschädigung von CHF 21.50 pro Tag für ausfallenden Naturallohnanspruch.

Der nicht bezogene Naturallohn während den Ferien wird monatlich wie folgt ausbezahlt:  
25 Ferientage à CHF 21.50 = CHF 537.50: 12 Monate = CHF 44.80 pro Monat.

An Arbeitstagen nimmt die Jugendliche die Mahlzeiten im Ausbildungsbetrieb ein. Es werden keine einzelnen Mahlzeiten entschädigt.

Aufgrund der Tatsache, dass mehr weibliche Personen das agriPrakti absolvieren, ist das Dokument in der weiblichen Form verfasst. Dies schliesst jedoch alle Geschlechter ein.

Sursee, Februar 2025